

Gemeinde Besenthal

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Besenthal

Datum

21.04.2010

Beratung:

TOP Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet nördlich der A 24 und südöstlich der L 205 sowie südlich der A 24 und östlich der L 205 im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Besenthal

Hier ist der gleiche Text wie bei der Beschlussvorlage zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachten.

Beschlussempfehlung:

- 1. Für das Gebiet nördlich der A 24 und südöstlich der L 205 sowie südlich der A 24 und östlich der L 205 im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Besenthal wird der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt.**

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Die Gemeinde Besenthal beabsichtigt die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern, dafür wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaik“ aufgestellt.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches werden z.Zt. landwirtschaftlich genutzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der planungsrechtlichen Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik erfolgt die klare Abgrenzung der zulässigen Anlagen und verhindert damit eine über die festgesetzte Zweckbestimmung hinaus gehende Bebaubarkeit.

Als Festsetzung ist für die jeweilige Fläche ein „Sondergebiet Photovoltaik“ gemäß § 11 BauGB vorgesehen (siehe rote Flächendarstellungen in der Anlage).

Voraussetzung ist, dass mit dem Investor der zukünftigen Photovoltaikanlagen

im Gemeindegebiet ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Gesamtkosten der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet nördlich der A 24 und südöstlich der L 205 sowie südlich der A24 und östlich der L205 im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Besenthal mit grünordnerischen Fachbeitrag, Umweltbericht und faunistischer Potentialanalyse und dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan geschlossen wird. Erst nach der Vertragsschließung und der damit verbundenen Vorlage der Bankbürgschaft wird diese Bauleitplanung für diese Pläne ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs (Bebauungsplan und grünordnerischer Fachbeitrag) soll das Ingenieurbüro **BSK** Bau + Stadtplaner Kontor in Mölln, Mühlenplatz 1, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden, beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:

Durch öffentliche Bekanntmachung wird mitgeteilt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 vierzehn Tage im Amt Büchen ausliegt. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....;

Davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....;

Nein-Stimmen:.....;

Stimmenthaltung:.....;

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: